

Bonn, den 16. August 2018

Beschlussausfertigung: Semesterticketvertrag und Zusatzvereinbarung Fahrradverleih
Antragssteller: AStA-Vorsitz
Sitzung des Beschlusses: 7. ordentliche Sitzung
Datum der Sitzung: 16.08.2018
Empfänger des Beschlusses: AStA-Vorsitz, AStA-Finanzreferat, AStA-Mobilitätsbeauftragter

Das XL. Studierendenparlament der Rheinischen Friedrichs-Wilhelm-Universität Bonn hat in seiner

7. ordentlichen Sitzung vom 18.07.2018

mehrheitlich den Antrag des AStA-Vorsitzes

auf Abschluss bzw. Verlängerung des Semesterticketvertrages und der Zusatzvereinbarung zur Fahrradnutzung

beschlossen.

Daniel Dejcman
– Erster SP-Sprecher –

Anhang:
Beschlüssener Antrag, Vertrag und Zusatzvereinbarung



Präsidium des 40. Bonner Studierendenparlamentes

Das SP hat beschlossen:

Das SP stimmt dem Vertrag zum Semesterticket und einer Zusatzvereinbarung, die Studierenden ermöglicht, ein zukünftiges Fahrradverleihsystem zeitweise kostenlos zu nutzen. Die AStA-Vorsitzende wird dazu aufgefordert, den Vertrag zum Semesterticket und die Zusatzvereinbarung zusammen zu unterzeichnen.

VRS-SemesterTicket-Vertrag

Wintersemester 2018/2019 bis Sommersemester 2019

zwischen der

**Verfassten StudentInnenschaft (VS) der
Rheinischen Friedrich-Wilhelm-Universität Bonn
Nassestrasse 11
53113 Bonn**

**vertreten durch den Allgemeinen StudentInnenausschuss (AStA)
- nachstehend „VS“ bzw. „Hochschule“ genannt –**

und der

**Stadtwerke Bonn Verkehrs-GmbH
Sandkaule 2
53111 Bonn
nachstehend „SWBV“ genannt**

-

sowie der

**der Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH
Glockengasse 37-39
50667 Köln
- nachstehend „VRS“ genannt -**

Präambel

In dem Bestreben, die sozialen und wirtschaftlichen Belange der Studierenden wahrzunehmen, sowie die Mobilität der Studierenden der Hochschule unter sozialen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verbessern, schließen die VS, der VRS sowie das VRS-Partnerunternehmen SWBV nachfolgende Vereinbarung:

§ 1 VRS und Verbundverkehrsunternehmen

- (1) Aufgrund dieses Vertrages räumen der VRS und die Verbundverkehrsunternehmen den an der Hochschule eingeschriebenen ordentlich Studierenden (Ersthörer) das Recht ein, mit dem SemesterTicket zum Leistungsangebot des VRS zählende Bahnen und Busse zu benutzen, und zwar nach der Maßgabe der im Folgenden aufgelisteten Regelungen in ihrer jeweils gültigen Fassung, nämlich:
 - den Bestimmungen dieses Vertrages
 - den VRS-SemesterTicket-Tarifbestimmungen, die in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieses Vertrages sind (Anlage 1)
 - die Beförderungsbedingungen des VRS-Gemeinschaftstarifes.
- (2) Änderungen dieses Vertrages einschließlich der Tarifbestimmungen zum VRS-SemesterTicket bedürfen der Zustimmung der Vertragspartner.
- (3) Die Inanspruchnahme der Beförderungsleistung begründet allein ein Vertragsverhältnis zwischen dem einzelnen Studierenden und dem Verbundverkehrsunternehmen, dessen Busse und Bahnen jeweils benutzt werden. Demzufolge sind eventuelle Leistungsstörungen, Haftungsfragen usw. ausschließlich mit dem jeweils zuständigen Verbundverkehrsunternehmen abzuwickeln. Bei Bedarf kann der VRS hinzugezogen werden.

§ 2 VS/Hochschule

- (1) Die VS bzw. – soweit eine solche nicht eingerichtet wurde – die Hochschule, stellt sicher, dass die Universitätsverwaltung den Fahrtberechtigungsaufdruck auf den jeweiligen Studierendenausweisen aufgebracht hat sowie die Ausgabe der SemesterTickets organisiert.
- (2) Die VS/die Hochschule entrichtet das jeweils relevante Entgelt (vgl. unten § 3) für jede/n fahrberechtigte/n Studenten/Studentin.
- (3) Jeweils zum 03. Werktag des 2. Semestermonats sind auf der Grundlage der Zahl der StudentInnen am Stichtag (Beginn des Semesters) als Abschlagszahlung 2/6 des Beförderungsentgelts fällig. Des Weiteren ist zum 03. Werktag der folgenden Semestermonate als weitere Abschlagszahlung jeweils 1/6 des Gesamtbetrages fällig.

- (4) Die VS/die Hochschule erteilt eine Einzugsermächtigung, welche das Verbundverkehrsunternehmen des Vertrages berechtigt, die Abschlagzahlungen zugunsten ihres Kontos einzuziehen.
- (5) Zum Semesterschluss erstellt die VS insbesondere eine Semesterendmeldung und leitet diese innerhalb der in den Tarifbestimmungen genannten Frist dem VRS zu.

§ 3 Preise und Preisanpassungen

- (1) Preise:

Nachfolgendes Beförderungsentgelt ist für jeden freifahrtberechtigten Ersthörer je u.a. Semester zu zahlen, wobei die genannten Preise sich jeweils einschließlich der Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich vorgegebenen Höhe verstehen:

Wintersemester 2018/2019 und Sommersemester 2019 126,60 €

- (2) Für Kollegstudierende, die ihr SemesterTicket einen Monat vor Semesterbeginn nutzen können, wird hierfür zusätzlich 1/6 des vorgenannten SemesterTicket-Preises fällig.
- (3) Der VRS ist berechtigt, bei einer Vertragsverlängerung das Beförderungsentgelt für den Verlängerungszeitraum neu festzusetzen. Die Neufestsetzung ist der Studentenschaft jeweils bis zum 31.12. des der Vertragsverlängerung vorausgehenden Vertragsjahres per Einschreiben mitzuteilen.

§ 4 Weitere Regelungen

- (1) Über die mit dem SemesterTicket zusammenhängenden Fragen finden zwischen den Vertragspartnern bei Bedarf einer Vertragspartei Besprechungen statt.
- (2) Die Universitäten und Fachhochschulen führen ihre Kampagne zur Rücksichtnahme bei der Fahrradmitnahme fort.

§ 5 Inkrafttreten und Dauer des Vertrages

- (1) Der Vertrag tritt am 1.10.2018 in Kraft und gilt für die in § 3 Abs. 1 genannten Zeiträumen.
- (2) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Wirksamkeit des Vertrages von der Zustimmung der VRS-Gremien und der Genehmigungsbehörde(n) zur Tarifkooperation abhängig ist.
- (3) Die Vertragsparteien sind sich des Weiteren darüber einig, dass die Wirksamkeit des Vertrages von der Zustimmung durch das StudentInnenparlament, der Genehmigung der Beitragsordnung sowie sonstiger damit zusammenhängender Satzungsänderungen durch das Rektorat und der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule abhängig ist.

§ 6 Kündigung

- (1) Stellt ein zuständiges Gericht durch Urteil oder Beschluss fest, das Studierende nicht zur Beitragszahlung für ein SemesterTicket verpflichtet werden können oder die VS nicht die rechtliche Befugnis zum Abschluss dieser Vereinbarung hatte oder sonstige Gründe vorliegen, die zur Nichtigkeit oder Rechtswidrigkeit dieser Vereinbarung führen, ist die VS berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Die Kündigung kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen erfolgen. Das Kündigungsrecht erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die Entscheidung zugestellt wird.
- (2) Die VS/die Hochschule erhält die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung für den Fall, dass ihr durch rechtskräftigen Gerichtsentscheid untersagt wird, ein SemesterTicket fortzuführen. Diese Kündigung kann frühestens zum Tage der Rechtskraft der Entscheidung ausgesprochen werden.
- (3) Die VS/die Hochschule erhält ferner ein außerordentliches Kündigungsrecht für den Fall, dass das StudentInnenparlament, eine Urabstimmung oder das Rektorat einer Änderung der Beitragsordnung aus Anlass einer Preisänderung des Semester-Tickets nicht zustimmt.
- (4) Der VRS kann eine außerordentliche Kündigung insbesondere aussprechen, wenn die Zahlungen nicht zu den in § 2 Abs. 3 genannten Terminen erfolgen. Eine außerordentliche Kündigung ist zum Ende eines Semesters mit einer Vorlaufzeit von 2 Monaten möglich.

- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung des Vertrages ungültig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit des gesamten Vertrages hiervon unberührt und die Vertragspartner verpflichten sich, eine andere, dem Vertragsziel entsprechende, rechtswirksame Regelung zu treffen.
- (2) Bei berechtigten Zweifeln behält sich das Verkehrsunternehmen und/oder die VRS GmbH das Recht vor, die Einhaltung dieser vertraglichen Abreden und die Einhaltung der Tarifbestimmungen zu überprüfen oder durch einen beauftragten Wirtschaftsprüfer überprüfen zu lassen.
- (3) Änderungen des Vertrages bzw. ein neuer Vertrag bedürfen/bedarf der Schriftform.
- (4) Gerichtsstand ist Köln.

Bonn, den

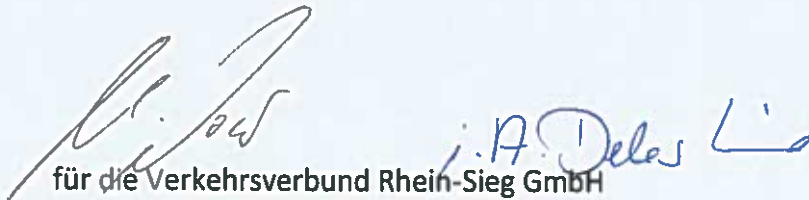
für die Universität Bonn

Bonn, den



für die Stadtwerke Bonn Verkehrs-GmbH

Köln, den 29.5.2018



für die Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH

Anlage 1

Tarifbestimmungen SemesterTicket für ordentlich Studierende

Gültig ab 01.09.2018

1 Vorbemerkungen zu den SemesterTicket-Tarifbestimmungen

Mittels des SemesterTickets sind den Studierenden die attraktiven Angebote, die Busse und Bahnen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) im VRS-Verbundraum bieten, leicht zugänglich.

Damit wird zum einen die Mobilität der Studierenden unter sozialen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten erheblich verbessert. Zum anderen wird so ein Beitrag geleistet zur Entlastung der Umwelt, denn es wird insbesondere zu einer Reduzierung des Straßenverkehrs beigetragen und die Parksituation auf den Hochschulparkplätzen und/oder den an das Hochschulgelände angrenzenden (Wohn-) Gebieten entspannt.

2 Bedingungen des VRS-SemesterTickets

Der VRS und die Verbundverkehrsunternehmen bieten ein – gemessen am Preis einer entsprechenden Zeitkarte – vergünstigtes SemesterTicket an.

Das Angebot richtet sich an Einrichtungen, deren Genehmigung nach

- Hochschulgesetz
- Kunsthochschulgesetz
- § 72 Hochschulgesetz NRW mit staatlicher Anerkennung

erfolgt.

Alle vorstehend genannten Einrichtungen werden nachstehend als „Hochschule“ bezeichnet.

Bezieher eines SemesterTickets sind Studierende einer im Verbundgebiet (vgl. Anlage 1) gelegenen Hochschule, wenn zwischen dieser (üblicherweise vertreten durch die dort gebildete Studentenschaft) und dem VRS sowie einem Verbundverkehrsunternehmen (Verbundverkehrsunternehmen des Vertrags) ein entsprechender Vertrag (VRS-SemesterTicket-Vertrag) abgeschlossen wurde.

3 Berechtigte

- 3.1. Der Berechtigtenkreis umfasst alle eingeschriebenen ordentlich Studierenden, die Ersthörer sind, sowie Studierende von ausbildungsintegrierenden dualen Studiengängen.

Unter den Begriff der "ordentlich Studierenden" fallen diejenigen Studierenden, die an einer Hochschule eingeschrieben sind und deren Zeit und Arbeitskraft überwiegend durch das Studium in Anspruch genommen wird, die also ihrem Erscheinungsbild nach nicht als Arbeitnehmer, sondern auch in der Kranken- bzw. Pflegeversicherung als

ordentlich Studierende eingestuft werden.

Unter den Begriff „ausbildungsintegrierende duale Studiengänge“ fallen Studiengänge, bei denen das Studium mit einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf verbunden ist.

- 3.2 Voraussetzung für das Zustandekommen des Vertrages ist immer die 100%-ige Abnahme des SemesterTickets für alle dem vorstehend definierten Berechtigtenkreis zugehörigen Studierenden.
- 3.3 GasthörerInnen sowie ZweithörerInnen sind stets vom Bezug des SemesterTickets ausgeschlossen. Gleiches gilt für Fernstudenten.
- 3.4 Personen, die eines der im folgenden aufgeführten Kriterien erfüllen, können und dürfen (da sie z. B. über eine anderweitige Freifahrtberechtigung verfügen) kein SemesterTicket erhalten und zahlen dann auch keinen Beitrag für das SemesterTicket:
 - Schwerbehinderte mit amtlichem Ausweis, Beiblatt und Wertmarke des Versorgungsamtes
 - Schwerbehinderte, die aufgrund ihrer Behinderung Bus und Bahn nicht benutzen können; der Schwerbehindertenausweis enthält die Bezeichnung „RF“
 - Studierende, die den Bundesfreiwilligendienst verrichten
 - beurlaubte ordentliche Studierende, sofern sie nicht unter Punkt 3.7 fallen.
- 3.5 Studienbewerber, die studienvorbereitend einen Hochschulkurs im Lehrgebiet Deutsch als Fremdsprache - genannt Kollegstudierende - besuchen und aus diesem Grund bereits einen Kalendermonat vor Semesterbeginn zu studieren beginnen, dürfen mit dem entsprechend gekennzeichneten SemesterTicket bereits ab diesem Zeitpunkt alle zum Leistungsangebot des VRS zählenden Busse und Bahnen nutzen. Das Beförderungsentgelt ist je Teilnehmer anteilig zu zahlen. Sofern die Hochschule den verlängerten Geltungszeitraum nicht ins SemesterTicket integrieren kann, werden vom VRS - gegen eine Aufwandspauschale - TeilnehmerTickets zur Verfügung gestellt.
- 3.6 Bei einigen Hochschulen, die mit Partnereinrichtungen kooperieren, um deren Lernmanagementsysteme zu nutzen, stimmen die Vorlesungszeiten beider Einrichtungen nicht überein, so dass es zum Ende des Studiums zu der Situation kommen kann, dass das Semester beendet wurde, jedoch noch Vorlesungen an der Partnereinrichtung besucht werden. Für diese „Kooperationsstudiengänge“ kann das SemesterTicket zum Studienende hin um einen Monat verlängert werden, sofern ein entsprechender Nachweis für die Notwendigkeit erbracht wird und alle (100 %) an diesem Kooperationsstudiengang teilnehmenden Studierenden einbezogen werden. Das Beförderungsentgelt ist je Teilnehmer anteilig zu zahlen. Gegen eine Aufwandspauschale stellt der VRS TeilnehmerTickets zur Verfügung. Eine Integration des verlängerten Geltungszeitraums ins SemesterTicket ist nicht möglich.
- 3.7 Weist ein beurlaubter Studierender eine mehr als 4-wöchige Abwesenheit vom Studienort nach, kann er auf Antrag für das jeweilige Semester dennoch ein SemesterTicket beziehen. Als Nachweis ist eine entsprechende Bescheinigung der ausländischen Einrichtung bzw. eine Bescheinigung der Ausbildungsstelle zum

Praxissemester/Praktikum notwendig. Die jeweilige Ausbildungsstelle darf ihren Sitz nicht in NRW haben.

Bei allen anderen Beurlaubungsgründen (z.B. Elternzeit) ist ein Bezug des SemesterTickets während des gesamten Semesters nicht möglich.

- 3.8 Sofern ein nicht beurlaubter Studierender eine mehr als 4-wöchige Abwesenheit vom Studienort plant, kann er sich auf Antrag ebenso wie die beurlaubten Studierenden für das jeweilige Semester vom Bezug des SemesterTickets befreien lassen. Als Nachweis ist eine entsprechende Bescheinigung der Ausbildungsstelle zum Praxissemester der ausländischen Einrichtung bzw. eine Bescheinigung der Ausbildungsstelle zum Praxissemester notwendig. Die jeweilige Ausbildungsstelle darf ihren Sitz nicht in NRW haben. Eine Befreiung vom Bezug des SemesterTickets kann ausschließlich aus vorgenanntem Grund erfolgen. Das SemesterTicket darf vor Studienbeginn keine ÖPNV-Fahrtberechtigung erhalten oder muss rechtzeitig an die Hochschule zurück gegeben werden.

4 Geltungsbereich und Berechtigungsumfang

- 4.1 Der Geltungsbereich eines SemesterTickets umfasst den Bereich des VRS-Netzes (vgl. Anlage 2).

Für Ersthörer, die einen Wohnsitz im Bereich des Großen Grenzverkehrs VRR/VRS haben, gilt das SemesterTicket über das VRS-Netz hinaus auch für Fahrten zwischen der Wohnung und der Verbundraumgrenze, hier allerdings nur auf der direkten Strecke (vgl. Anlage 3).

Für Ersthörer, die einen Wohnsitz im Kreis Ahrweiler haben, gilt das SemesterTicket über das VRS-Netz hinaus im Kreis Ahrweiler (auf allen Linien des VRM inkl. des Binnenverkehrs im Kreis Ahrweiler, vgl. Anlage 4, „Inhaber einer VRS-SemesterTicket-Erweiterung Ahr“).

- 4.2 Das VRS-SemesterTicket berechtigt an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztags sowie montags bis freitags von 19.00 Uhr bis 03.00 Uhr des folgenden Tages zur kostenlosen Mitnahme einer Person über 14 Jahre und drei Kindern von 6 bis einschließlich 14 Jahre.

Ferner ist zu den vorgenannten Zeiten die Mitnahme eines Fahrrades gestattet. Für die Mitnahme von Fahrrädern in den grenzüberschreitenden Verkehren gelten die Bestimmungen des Verbund-Verkehrsunternehmens, in dessen Verkehrsmitteln sich der Fahrgast befindet.

- 4.3 Die Benutzung der 1. Klasse in den Nahverkehrszügen des SPNV (S-Bahn, RegionalBahn, RegionalExpress, Mittelrheinbahn) ist ausgeschlossen. Die Nutzung der Flughafenlinie SB 60 sowie der TaxiBus Plus sind zuschlagspflichtig. Zur Nutzung des AST-Verkehrs ist ein Zuschlag für Zeitkarteninhaber je Fahrt/Person (Mitnahmeregelung) in der entsprechenden Preisstufe zu zahlen.

- 4.4 Die Inanspruchnahme der Beförderungsleistung begründet ein Vertragsverhältnis nur zwischen dem einzelnen Studierenden und dem Verbund-Verkehrsunternehmen, dessen Busse und Bahnen jeweils benutzt werden.

Eventuelle Leistungsstörungen, Haftungsfragen usw. sind damit ausschließlich mit dem betroffenen Verbund-Verkehrsunternehmen abzuwickeln.

5 Preise des SemesterTickets

Das SemesterTicket kostet je Semester/Studierende
im Wintersemester 2018/2019 und Sommersemester 2019 **126,60 Euro**

6 Ausstellung und Beschaffenheit des SemesterTickets

- 6.1 Ein SemesterTicket ist ein persönlicher, nicht übertragbarer Fahrausweis.
- 6.2 Das SemesterTicket wird für ein Semester ausgestellt, wobei Besonderheiten unter Punkt 3.7 und 3.8 berücksichtigt werden. Ausnahmen gibt es nur bei TrimesterTickets sowie bei Semester-Tickets als elektronisches Ticket. Das VRS-SemesterTicket kann durch das Vertragsverkehrsunternehmen gegen eine Aufwandspauschale auch als elektronisches Ticket (eTicket) auf dem Chip einer Trägerkarte ausgeben werden. Eine Verpflichtung des Vertragsverkehrsunternehmens zur Übernahme dieser Aufgaben besteht nicht. Sofern ein SemesterTicket als eTicket auf einer Chipkarte ausgestellt wird, ist der SemesterTicket-Vertrag jeweils über mindestens zwei Semester zu schließen. Der Gültigkeitszeitraum muss mit dem VRS abgestimmt werden.
- 6.3 Die konkrete Geltungsdauer richtet sich nach dem auf dem SemesterTicket aufgedruckten Zeitraum. Dies gilt nicht für SemesterTickets als eTickets auf einer Chipkarte.
- 6.4 Das VRS-SemesterTicket gibt es grundsätzlich in folgenden Varianten:
- der Studierendenausweis mit einem Fahrtberechtigungsaufdruck und mit folgenden persönlichen Daten: Geschlecht, Vor- und Nachname, Geburtsdatum
 - die ebenfalls mit dem Fahrtberechtigungsaufdruck versehene „vorläufige Immatrikulationsbescheinigung“ mit folgenden persönlichen Daten: Geschlecht, Vor- und Nachname, Geburtsdatum
 - ein über das T2P-Verfahren erstelltes SemesterTicket in Verbindung mit einem NRW-SemesterTicket mit folgenden persönlichen Daten: Geschlecht, Vor- und Nachname, Geburtsdatum
 - das elektronische VRS-SemesterTicket als eTicket (je nach Vertrag mit bzw. ohne NRW-SemesterTicket) auf einer Chipkarte mit folgenden persönlichen Daten: Geschlecht, Vor- und Nachname, Geburtsdatum

Welche Variante im Einzelfall zur Anwendung kommt, ergibt sich aus den vertraglichen Vereinbarungen zwischen Hochschule und Vertragsverkehrsunternehmen.

Alle SemesterTickets gelten in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis oder einem gültigen, mit einem Lichtbild versehenen internationalen Studentenausweis. Amtliche Beglaubigungen von Lichtbildausweisen (Personalausweis, Reisepass) werden als Nachweis anerkannt.

- 6.5 Studierende, die in einem der in Punkt 4 fixierten Übergangstarifbereiche einen Wohnsitz haben, benötigen zusätzlich einen gültigen Personalausweis oder eine

Meldebescheinigung mit dem jeweils relevanten Eintrag des Wohnsitzes. Eine Meldebescheinigung wird maximal 1 Jahr ab Datum der Ausstellung anerkannt.

- 6.6 Der Fahrtberechtigungsaufdruck ist auf dem Studierendenausweis bzw. auf die vorläufige Immatrikulationsbescheinigung aufzubringen und zwar in Verantwortung der jeweiligen Hochschulverwaltung. Sofern eine Studentenschaft gebildet ist, stellt diese sicher, dass entsprechend verfahren wird und die Ausgabe des SemesterTickets entsprechend organisiert wird.

In Verbindung mit einer NRW-SemesterTicket-Vereinbarung kann das SemesterTicket alternativ über das T2P-Verfahren mit folgenden persönlichen Daten (Identifikationsnummer, Herr/Frau, Vor- und Nachname, Geburtsdatum) und dem Hinweis „nur gültig in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis“ ausgegeben werden.

Als Fahrausweis gilt ferner eine Chipkarte mit einem VRS-SemesterTicket (elektronisches Ticket) mit dem Auf- oder Eindruck „SemesterTicket VRS“, den persönlichen Daten der Studierenden (Vor- und Nachname, Matrikel- bzw. Kundennummer), Logo „Verbundverkehrsunternehmen des Vertrages“ und Logo „((eTicket“, Kartenummer und maximale Gültigkeit der Karte. Optional sind zudem der Fahrtberechtigungsaufdruck „gilt als Fahrausweis im VRS-Nahverkehr“ und der Hinweis „Personengebundene Tickets sind nur gültig mit einem amtlichen Lichtbildausweis“ aufzubringen.

- 6.7 Bei Verlust eines Studierendenausweises mit Fahrtberechtigung kann die Studentenschaft veranlassen, dass die Hochschulverwaltung einen entsprechend gestalteten Ausweis mit dem Zusatzaufdruck „Ersatz-Ausweis“ ausstellt.
- 6.8 Das SemesterTicket muss die Fälschungssicherheitsmerkmale Farbe fluoreszierend orange (Kopierschutz) sowie ein Wasserzeichen oder Wasserzeichensfarbe (möglichst VRS) enthalten. Ausnahmen sind im Einzelfall möglich, müssen vorab von der VRS GmbH schriftlich frei-gegeben werden.

Für die über das T2P-Verfahren erstellten SemesterTickets gelten abweichende Sicherheitsmaßnahmen (Wasserzeicheneindruck, Ticketnummer aus eigenem Nummernkreis, VDVBarcode usw.), die mit dem Hersteller der T2P-Tickets vereinbart wurden.

Für SemesterTickets auf Chipkarten sind die Sicherheitsstandards der VDV-Kernapplikation anzuwenden.

- 6.9 Das SemesterTicket darf nicht eingeschweißt/laminiert werden.

7 Hochschule/Studentenschaft

- 7.1 Die Hochschule bzw. – falls eingerichtet – die Studentenschaft ist verantwortlich für die Einziehung des Beitrages, den jeder Studierende für sein SemesterTicket zu zahlen hat. Sie organisiert auch die Ziffern 3.3. bis 3.8. und hält für das Verkehrsunternehmen des Vertrages entsprechende Nachweise bereit.
- 7.2 Eine Nicht- oder nur teilweise Nutzung eines SemesterTickets begründet, unabhängig vom Anlass – keinen Anspruch auf eine Fahrgeld-Erstattung. Ausgeschlossen ist ebenfalls ein Umtausch gegen andere Fahrausweisarten, insbesondere solche des VRS.

Studierende, die bei Inkrafttreten des jeweiligen SemesterTicket-Vertrages über ein VRS Monats- oder WochenTicket verfügen, erhalten von dem Verkehrsunternehmen, bei dem sie dieses Ticket gekauft haben, eine Fahrgelderstattung ab dem Tag der Rückgabe des Fahrausweises. Mit Rückgabe des Monats- oder WochenTickets ist eine Kopie des SemesterTickets zu übergeben.

Bei Statusänderung des Studierenden (beispielsweise vom Ersthörer zum Gasthörer), bei Tod oder Exmatrikulation sowie bei Eintreten einer Schwerbehinderung gem. Ziffer 3.4 ist das SemesterTicket unverzüglich an die Hochschule/Studentenschaft zurückzugeben.

Der SemesterTicket-Beitrag wird dann anteilig ab dem Folgemonat der Rückgabe des SemesterTickets erstattet bzw. nicht mehr in Rechnung gestellt.

- 7.3 Der für das jeweilige Semester zu entrichtende Betrag für jeden SemesterTicketberechtigten Studierenden ergibt sich aus dem abgeschlossenen SemesterTicket-Vertrag. Darin kann eine Preisanpassung vereinbart werden, die auch während der Laufzeit des Vertrages greifen kann. Die Zahlungsmodalitäten zwischen der Hochschule/Studentenschaft und dem Verbundverkehrsunternehmen des Vertrages werden im SemesterTicket-Vertrag fixiert.
- 7.4 Zu Semesterbeginn- und ende meldet die Hochschule/Studentenschaft die Anzahl der beitragspflichtigen Studierenden, differenziert nach Anzahl der zahlungspflichtigen Studierenden, der jeweiligen Anzahl der Studierenden, die unter die Punkte 3.5. (Angabe Erweiterungszeitraum 1 oder 2 Monate), 3.6., 3.7, 3.8. und 3.4. (je Ausschlusskriterium) fallen. Zum Ende eines jeden Semesters hat eine Endabrechnung, beinhaltend insbesondere auch eine „Spitzabrechnung“ zu erfolgen. Dazu hat die Hochschule /Studentenschaft eine entsprechende Semesterendmeldung zu erstellen.
- 7.5 Die Meldungen hat die Hochschule/Studentenschaft spätestens einen Monat nach Semesterbeginn bzw. nach Ablauf eines jeden Semesters dem Verbund-Verkehrsverbundunternehmen und dem VRS zu übersenden.

8 Vertragsgemäße Nutzung, Prüfungsrecht

- 8.1 Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe des SemesterTickets an eine andere Person ist unzulässig.
- 8.2 Verstöße gegen die VRS-SemesterTicket-Tarifbestimmungen können mit einer außerordentlichen Kündigung des SemesterTicket-Vertrages geahndet werden. Erfolgt eine außerordentliche Kündigung durch den VRS bzw. das Verbundverkehrsunternehmen des Vertrages, erlischt die Fahrtberechtigung des SemesterTickets. Zudem sind die Kontrollorgane des VRS und/oder der Verbundverkehrsunternehmen bzw. von ihnen beauftragten Personen berechtigt, das SemesterTicket bei Missbrauch oder Fälschung einzuziehen. Hierzu zählt insbesondere die unberechtigte Weitergabe an Dritte.
- 8.3 Das Verbundverkehrsunternehmen des jeweils relevanten SemesterTicket-Vertrags und/oder die VRS GmbH sind bei begründeten Zweifeln berechtigt, die Einhaltung der Tarifbestimmungen bei der jeweiligen Hochschule, bei der Studierendenschaft oder dem jeweiligen Inhaber zu überprüfen oder durch eine beauftragte Organisation überprüfen zu lassen. Die genannten Vertragspartner dürfen ferner für statistische

Zwecke, die sich insbesondere aus dem Gesetz zur Durchführung einer Statistik über die Personenbeförderung im Straßenverkehr ergeben, Daten speichern und bearbeiten.

9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

- 9.1 Kann ein Studierender bei einer Kontrolle sein SemesterTicket nicht vorlegen, weil er es z. B. vergessen hat, ermäßigt sich das erhöhte Beförderungsentgelt auf 7 €, wenn der Studierende innerhalb von 2 Wochen bei dem Verkehrsunternehmen, dass das erhöhte Beförderungsentgelt ausgestellt hat, nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Fahrausweisprüfung Inhaber eines gültigen SemesterTickets war.

10 Datenschutzrechtliche Bestimmungen

- 10.1 Mit Abschluss eines VRS-SemesterTicket-Vertrages willigt die Hochschule bzw. falls eingerichtet die Studentenschaft ein, dass das Vertragsverkehrsunternehmen Daten, die sich aus dem Vertragsverhältnis, dessen Beendigung oder Abänderung ergeben, erheben und speichern darf. Dies erfolgt insbesondere mit dem Ziel, Ticketkontrollen der Verkehrsunternehmen, die am elektronischen Ticketverfahren teilnehmen, zu ermöglichen. Grundlage ist insbesondere eine verbundweit gültige Sperrliste, in der alle auf Veranlassung der Hochschulen/Studentenschaft und der Verkehrsunternehmen gesperrten Trägerkarten eingetragen werden. Hierzu werden der VRS GmbH folgende Daten übermittelt: Kartenummer, Vertragsverkehrsunternehmen, Verkaufsterminalnummer, Fahrausweistyp, Preisstufe und Datum der Ausgabe. Die Verkehrsunternehmen melden hierzu der VRS GmbH täglich die von ihnen gesperrten Trägerkarten. Diese fasst die Meldungen zusammen und stellt die Daten als Gesamtsperlliste wiederum allen ihren Verkehrsunternehmen zur Verfügung.

11 Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Mit Abschluss eines SemesterTicket-Vertrages willigt die Hochschule bzw. falls eingerichtet – die Studentenschaft ein, dass das Vertragsverkehrsunternehmen Daten, die sich aus dem Vertragsverhältnis, dessen Beendigung oder Abänderung ergeben, erheben und speichern darf. Dies erfolgt insbesondere mit dem Ziel, Ticketkontrollen der Verkehrsunternehmen, die am elektronischen Ticketverfahren teilnehmen, zu ermöglichen. Grundlage ist insbesondere eine verbundweit gültige Sperrliste, in der alle auf Veranlassung der Hochschulen/Studentenschaft und der Verkehrsunternehmen gesperrten Trägerkarten eingetragen werden. Hierzu werden der VRS GmbH folgende Daten übermittelt: Kartenummer, Vertragsverkehrsunternehmen, Verkaufsterminalnummer, Fahrausweistyp, Preisstufe und Datum der Ausgabe. Die Verkehrsunternehmen melden hierzu der VRS GmbH täglich die von ihnen gesperrten Trägerkarten. Diese fasst die Meldungen zusammen und stellt die Daten als Gesamtsperlliste wiederum allen ihren Verkehrsunternehmen zur Verfügung.

12 Weiteres

- 12.1** Weitergehende Einzelheiten über die Abwicklung des SemesterTickets können im Semester-Ticket Vertrag zwischen der Hochschule/der Studentenschaft, der VRS GmbH und dem Verbund-Verkehrsunternehmen des Vertrages geregelt werden.
- 12.2** Die vorgeschriebenen Tarifbestimmungen gelten sinngemäß für das VRS-TrimesterTicket.
- 12.3** Berufsbildende Ergänzungsschulen gem. §§ 116/118 SchulG mit mindestens 100 Ersthörern pro Semester können ebenfalls einen SemesterTicketvertrag abschließen, sofern die angebotenen Studiengänge während der gesamten Studiendauer mit dem Hochschulgesetz vergleichbar sind und in Vollzeit erfolgen.

Anlage 1
Verbundraum



Anlage 2 Geltungsbereich des VRS-SemesterTickets (VRS-Netz)



In den grün gefärbten Städten und Gemeinden gilt der VRS-Gemeinschaftstarif in allen Bussen, U-, Straßen- und Stadtbahnen und im Schienenpersonennahverkehr mit S-Bahnen und Zügen des Nahverkehrs (z.B. RegionalBahn, RegionalExpress, Mittelrheinbahn).

In den hellgrau gefärbten Städten und Gemeinden gilt der VRS-Gemeinschaftstarif nur auf bestimmten Linien/Linienabschnitten (Anlage 6.1 und 6.2 des VRS-Gemeinschaftstarifes).

Anlage 3
Bereich des Großen Kragens VRR/VRS



Anlage 4 erweitertes VRS-Netz



In den dunkelgrün dargestellten Städten und Gemeinden gilt der VRS-Gemeinschaftstarif in allen Bussen, U-, Straßen- und Stadtbahnen und im Schienenpersonennahverkehr mit S-Bahnen und Zügen des Nahverkehrs (z.B. RegionalBahn, RegionalExpress, Mittelrheinbahn). Dies gilt ebenso für die hellgrün dargestellten Städte und Gemeinden des Kreises Ahrweiler, dort gelten jedoch für Job-, GroßkundenTickets, Semester- und SchülerTickets besondere Bestimmungen.

In den hell schraffiert dargestellten Städten und Gemeinden gilt der VRS-Gemeinschaftstarif nur auf bestimmten Linien/Linienabschnitten (Anlage 6.1 und 6.2 des VRS-Gemeinschaftstarifes).

Zusatzvereinbarung zum Semesterticketvertrag

zwischen

Stadtwerke Bonn Verkehrs-GmbH, Sandkaule 2, 53111 Bonn, vertreten durch den Geschäftsführer

nachfolgend als „SWB“ bezeichnet

und

Allgemeiner Studierendenausschuss der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, Nassestr. 11, 53113 Bonn

nachfolgend als „AStA“ bezeichnet

Präambel:

Nachdem die Pläne der Stadt Bonn hinsichtlich der Einführung eines stadtweit verwendbaren Fahrradverleihsystems konkret geworden sind, beabsichtigten sich die Parteien im Rahmen der Fortschreibung des Semesterticketvertrages darauf zu einigen, dass auch Inhaber des Semestertickets die gleichen Konditionen erhalten, die auch VRS Abo-Kunden hinsichtlich Freiminuten zugutekommen.

§ 1 – Semesterticketinhaber als Abokunden

Die SWB verpflichten sich unter der aufschiebenden Bedingung der Einführung eines Fahrradverleihsystems dazu, Inhaber des Semestertickets hinsichtlich der Benutzung des Fahrradverleihsystems im Gleichlauf mit sonstigen VRS Abo-Kunden zu behandeln.

§ 2 Kostenfreie Nutzung des Fahrradverleihsystems

Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass für Inhaber eines Semestertickets für die ersten 30 Minuten keine Kosten für das Entleihen eines Fahrrads entstehen sollen.

§ 3 Änderungen im Tarifvertrag

Sofern sich für Abo-Kunden die Konditionen hinsichtlich der Freinutzung des Fahrradverleihsystems zu ihren Gunsten ändern, so sollen von diesen Änderungen auch Nutzer des Semestertickets erfasst werden.

§ 4 Geltungsdauer dieser Vereinbarung

Zwischen den Parteien besteht Einigkeit darüber, dass diese Abrede so lange wirksam sein soll, wie der Semesterticketvertrag zwischen den Parteien fortgeschrieben wird. Die Zusatzvereinbarung gilt also auch für alle zukünftigen Vertragsschlüsse zwischen dem AStA und den SWB, es sei denn die Parteien vereinbaren schriftlich ausdrücklich etwas anderes.

§ 5 Schriftform

Jegliche Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel

./.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Ort, Datum

Ort, Datum

AStA der Universität Bonn
(Unterschrift)

SWB Verkehrs-GmbH
(Unterschrift)